



Beschlussvorlage

1.

Tagesordnungspunkt:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Fa.F. u. G. Linden, Dannenberg"
 Aufhebungsbeschluss

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	17.02.2016			
Rat	01.03.2016			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Die Gemeinde kann nach § 12 Abs. 1 BauGB durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)) bereit und in der Lage ist. Grundlegende Voraussetzung ist die vertragliche Verpflichtung zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten.

Hierauf basierend hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 27.03.2001 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Firma F. u. G. Linden, Dannenberg“ aufzustellen, welcher am 07.06.2006 in Kraft getreten ist. Parallel zur Erstellung des qualifizierten Bauleitplanes wurde die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Ziel der Planung war es, die Firma F. u. G. Linden GmbH & Co. KG an ihrem Standort zu sichern und ihr Expansionsmöglichkeiten zu eröffnen.

In diesem Zusammenhang wurde ergänzend zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des VEP am 24.02.2006 ein Durchführungsvertrag geschlossen. Hierin wurden die Realisierung der Erweiterungsabsichten, die Herstellung einer privaten Erschließungsstraße mit Stellplatzanlagen, die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, aber auch die Herstellung der Entwässerungsanlagen für die Oberflächenentwässerung sowie des Löschwassersubstitutes geregelt bzw. vereinbart.

Der Durchführungsvertrag, als Bestandteil des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, ist zum 31.12.2010 außer Kraft getreten, da bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit den Hochbaumaßnahmen begonnen wurde. Aus konjunkturellen Gründen wurde seinerzeit von den Expansionsabsichten Abstand genommen.

In der Regel ist die Gemeinde gem. § 12 Abs. 6 BauGB dazu verpflichtet den Bebauungsplan aufzuheben, wenn mit dem Bauvorhaben nach den Vorgaben des VEP nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist begonnen wird.

Nach Gesprächen und schriftlicher Bestätigung (siehe beigefügte Anlage) mit der Geschäftsleitung der Firma, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgehoben werden und der Durchführungsvertrag nicht mehr erneut geschlossen werden. Nach Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht kein Baurecht mehr und der weitere Maßstab für die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich dann nach §§ 34 oder 35 BauGB.

Das Aufhebungsverfahren kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Hiervon soll zur Beschleunigung und Vereinfachung des Aufhebungsverfahrens Gebrauch gemacht werden.

Anlagen:

- Schriftverkehr zwischen der Gemeinde und der Firma F.u.G. Linden GmbH & Co. KG
- Übersichtsplan VBP Nr. 6 aus dem der Geltungsbereich der Satzung hervorgeht

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Firma F.u.G. Linden, Dannenberg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufzuheben.

Im Auftrag

Volker Müller

Marienheide, 03.04.2016